

§ 13 Mängel der Form der Erklärung

I. Grundsatz der Formfreiheit

Im **Zivilrecht** gilt **Formfreiheit**.

Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte bedürfen daher regelmäßig keiner Form.

Ausnahmen gelten nur dann, wenn dies

- aus Gründen der **Warnung** („ein unbedachtes Wort ist schnell gesprochen, aber ungleich schwerer geschrieben“)
- oder der **Beweisbarkeit** angezeigt ist („was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“),
- ein **Beratungsbedürfnis** besteht
- **oder** die Parteien eine Form **vereinbaren**.

II. Arten der Form

Abgestuft nach der Strenge der Formbedürftigkeit unterscheidet man dabei

- die Textform § 126b BGB
- die elektronische Form § 126a BGB
- die Schriftform § 126 BGB,
- die öffentliche Beglaubigung § 129 BGB
- und als stärkste Form die notarielle Beurkundung § 128 BGB.

Eine schwächere Form kann dabei nur durch eine stärkere Form ersetzt werden (vgl. §§ 126 Abs. 4, 129 und auch 127a BGB, wonach die stärkste Form der notariellen Beurkundung durch einen gerichtlichen Vergleich ersetzt werden kann).

1. Schriftform §§ 126, 127 Abs. 1 und 2 BGB

§ 126 BGB: Schriftform

(1) *Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.*

(2) ¹*Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.*

²*Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.*

(3) *Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*

(4) *Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.*

Zur Wahrung der **gesetzlichen Schriftform** nach § 126 Abs. 1 und 2 BGB muss

(1) eine Urkunde (der Text kann also maschinenschriftlich sein)

(2) von dem Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens **unterzeichnet** werden.

Die Unterschrift muss Urkundentext räumlich abzuschließen. Eine Überschrift sowie eine Zeichnung am Rand oder auf sonstigen beigefügten Erklärungen wie etwa einem Umschlag genügen daher nicht.

Die Unterschrift hat eigenhändig zu erfolgen, so dass insbesondere die Verwendung von Faksimilestempeln oder ein Telefax nicht ausreichen. Das Erfordernis der Eigenhändigkeit verbietet dagegen nicht, dass sich der Aussteller bei der Errichtung der Urkunde vertreten lässt. Das ist nur bei sog. höchstpersönlichen Rechtsgeschäften wie einem Testament ausgeschlossen [vgl. §§ 2064, 2247 BGB – dazu noch unter § 16 I. 1. a) der Gliederung].

Der Urkundentext kann auch maschinenschriftlich oder auf sonstige Weise hergestellt sein. Eine Ausnahme gilt für das eigenhändige Testament, das gemäß § 2247 Abs. 1 BGB nur durch eine (komplett) eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden kann.

Bei Verträgen muss zur Wahrung gesetzlicher Schriftform die Unterzeichnung der Parteien grundsätzlich auf derselben Urkunde erfolgen und somit der gesamte Vertragsinhalt von beiden Unterschriften getragen sein. Ein Austausch sukzessiver Erklärungen, etwa eines Angebots und einer nachfolgenden Annahme durch Briefwechsel, reicht daher nicht. Werden über den Vertrag jedoch mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es auch, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Das **Gesetz** schreibt die schriftliche Form i.S.d. § 126 Abs. 1 und 2 BGB unter anderem vor

- für die Einwilligung in einseitige Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger im Alter von 7 bis 17 Jahren (§ 111 S. 2 BGB),
- für Quittungen (§ 368 S. 1 BGB),
- für Teilzeit-Wohnrechtverträge (§ 484 Abs. 1 BGB)

- und Verbraucherdarlehensverträge (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB),
- für die Kündigung von Wohnraummietverträgen (§ 568 Abs. 1 BGB),
- für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag (§ 623 Halbs. 1 BGB),
- für Bürgschaftserklärungen (§ 766 S. 1 BGB)
- sowie für ein Schuldversprechen oder -anerkenntnis (§§ 780 S. 1, 781 S. 1 BGB).

Beachte: In den beiden letztgenannten Fällen ist Schriftform nur für die Bürgschaftserklärung oder das Schuldversprechen/-anerkenntnis, also der Willenserklärung des Bürgen bzw. Versprechenden/Anerkennenden, vorgeschrieben. Die Annahme des anderen kann daher formlos erfolgen!

Die **Parteien** können dieses Schriftformerfordernis **auch vereinbaren, § 127 Abs. 1 BGB** (sog. rechtsgeschäftliche, vereinbarte oder gewillkürte Schriftform). Dann genügt gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich auch die telekommunikative Übermittlung durch Telefax und bei einem Vertrag der Briefwechsel.

§ 127 BGB: Vereinbarte Form

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) ¹Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel.

²Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) ...

2. Elektronische Form §§ 126a, 126 Abs. 3, 127 Abs. 1 und 3 BGB

§ 126a BGB: Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126 BGB: Schriftform

(1) und (2) ...

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) ...

§ 127 BGB: Vereinbarte Form

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) ...

(3) ¹Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind.

²Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

Die Parteien können auch vereinbaren, dass eine **gesetzlich** vorgeschriebene **Schriftform** durch die **elektronische Form ersetzt werden soll**.

Dann muss der Aussteller der Erklärung nach **§ 126a Abs. 1 BGB**

(1) einem **elektronischen Dokument**

(2) seinen **Namen** hinzufügen

(3) **und** mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach der **eIDAS-VO der EU Nr. 910/2014** (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste) versehen.

Eine einfache E-Mail reicht also nicht. Es bedarf vielmehr eines Signaturschlüssels, der durch ein besonderes Zertifikat ausschließlich einem Inhaber erteilt wird und damit dessen Identifizierung ermöglicht sowie vor Missbrauch und Fälschung der Signatur besonders schützt.

Die Vereinbarung der elektronischen Form ist gemäß **§ 126 Abs. 3 BGB** jedoch nur gestattet, wenn sich nicht aus dem **Gesetz ein anderes ergibt**. Elektronische Form ist daher **insbesondere**

- beim Abschluss von Teilzeit-Wohnrechteverträgen (§ 484 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - und Verbraucherdarlehensverträgen (§ 492 Abs. 1 S. 2 BGB),
 - bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (§ 623 Halbs. 2 BGB),
 - bei der Bürgschaftserklärung (§ 766 S. 2 BGB)
 - oder einem Schuldversprechen/-anerkenntnis (§§ 780 S. 2, 781 S. 2 BGB)
- ausgeschlossen** und daher unzulässig!

3. Textform §§ 126b, 127 Abs. 1 BGB

§ 126b BGB: Textform

¹Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.

²Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

§ 127 BGB: Vereinbarte Form

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) und (3) ...

Ist **Textform** vorgeschrieben, so muss die Erklärung gemäß § 126b BGB

(1) in lesbarer Form (also regelmäßig in Schriftzeichen) auf einem zur **dauerhaften Wiedergabe** geeigneten **Datenträger** abgegeben,

(2) **und** dabei die Person des **Erklärenden genannt** werden.

Textform ist somit jede **lesbare**, aber **nicht notwendigerweise unterschriebene** Erklärung, also auch ein Fax oder eine E-Mail!

Sie wird vom Gesetz regelmäßig dann verlangt, wenn dies zur Dokumentation oder Information geboten erscheint und ist daher **unter anderem**

- bei Verbraucherverträgen für die Widerrufsbelehrung (Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EG-BGB) – dazu noch § 32 V. der Gliederung
- sowie für die Bestätigung und Unterrichtung des Verbrauchers bei Überziehungskrediten (§ 493 Abs. 1 S. 5 BGB)
- und für Garantieerklärungen gegenüber Verbrauchern (§§ 443, 479 Abs. 2 BGB) vorgesehen.

4. Öffentliche Beglaubigung § 129 BGB

§ 129 BGB: Öffentliche Beglaubigung

(1) ¹Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.

²Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

Ist öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss nach § 129 BGB

(1) die Erklärung **schriftlich abgefasst** (also eigenhändig unterschrieben sein)

(2) und die **Unterschrift** des Erklärenden von einem **Notar beglaubigt** werden.

Eine öffentliche Beglaubigung ist somit das **Zeugnis** eines **Notars**, dass die **Unterschrift** des Erklärenden **in seiner Gegenwart** vollzogen worden ist (§§ 40, 41 Beurkundungsgesetz).

Die öffentliche Beglaubigung sieht das Gesetz für Erklärungen erheblicher Bedeutung vor,

- so etwa wenn der Gläubiger nach der Tilgung der Forderung behauptet, zur Rückgabe des Schuldscheins außerstande zu sein – dann kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, dass die Schuld erloschen sei (§ 371 S. 2 BGB)

- oder nach der Abtretung einer Forderung hat der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde auszustellen, dass die Abtretung erfolgt ist (§ 403 S. 1 BGB)
- und diese Form ist **regelmäßig** auch **für Registeranmeldungen vorgeschrieben**,
 - etwa beim Vereinsregister (§ 77 BGB),
 - beim Handels- (§ 12 Abs. 1 HGB),
 - Partnerschafts- (§ 5 Abs. 2 PartGG)
 - und Genossenschaftsregister (§ 157 GenG)
 - sowie nach § 29 Abs. 1 der Grundbuchordnung.

Von der öffentlichen Beglaubigung sind **amtliche Beglaubigungen** des Inhalts von Erklärungen (dass eine Kopie mit dem Original übereinstimmt) zu **unterscheiden**. Auf diese ist § 129 BGB nicht anwendbar. Sie können daher nicht nur durch Notare, sondern durch sämtliche zuständigen Stellen erfolgen (§§ 42, 65 Beurkundungsgesetz).

5. Notarielle Beurkundung § 128 BGB

§ 128 BGB: Notarielle Beurkundung

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

§ 152 BGB: Annahme bei notarieller Beurkundung

¹*Wird ein Vertrag notariell beurkundet, ohne dass beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.*

²...

§ 126 BGB: Schriftform

(1) bis (3) ...

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 127a BGB: Gerichtlicher Vergleich

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt.

§ 129 BGB: Öffentliche Beglaubigung

(1) ...

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

Sieht das Gesetz notarielle Beurkundung vor, treffen den **Notar besondere Warn-, Hinweis- und Beratungspflichten** (§§ 6 ff. Beurkundungsgesetz):

(1) Die Partei muss die zu beurkundende Erklärung vor dem Notar abgeben,

(2) der über die **rechtliche Tragweite aufzuklären und** eine **Niederschrift** über diese Verhandlung aufzunehmen hat.

(3) Diese muss der Notar dann (nochmals) vorlesen,

(4) genehmigen und unterzeichnen lassen (übliche Abkürzung: „v.g.u.u.“)

(5) sowie sie alsdann noch selbst mit seiner Amtsbezeichnung eigenhändig unterschreiben.

Ist notarielle Beurkundung eines **Vertrags** vorgeschrieben, so **genügt nach § 128 BGB**,

(a) dass dabei zunächst der Antrag

(b) und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird. Dies kann auch an verschiedenen Orten und durch verschiedene Notare erfolgen!

Diese **grundsätzlich** zulässige **sukzessive Beurkundung** eines Vertrags ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Gesetz als Erschwerung die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien vorschreibt wie etwa bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträgen (§ 1410 BGB/§ 7 Abs. 1 S. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz) sowie für Erbverträge (§ 2276 Abs. 1 S. 1 BGB).

Notarielle Beurkundung des Vertrags ist **etwa**

- für Grundstückskaufverträge (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB),
- für Verträge über das gesamte gegenwärtige Vermögen (§ 311b Abs. 3 BGB)
- sowie bei der Gründung von Kapitalgesellschaften (Gesellschaftsvertrag einer GmbH nach § 2 Abs. 1 S. 1 GmbH-G, Satzung einer AG nach § 23 Abs. 1 S. 1 AktG) vorgeschrieben.
- Beachte: Bei der Schenkung ist die notarielle Beurkundung nach § 518 Abs. 1 S. 1 BGB nur für das Schenkungsversprechen, also für das Angebot des Schenkers, vorgeschrieben. Die Annahme dieses Versprechens durch den Beschenkten kann somit formlos erfolgen.

6. Annex: Abgabe von Erklärungen vor einer Behörde

In bestimmten Fällen sind privatrechtliche Erklärungen vor einer Behörde abzugeben,

- so kann eine **Ehe** nach **§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB**
- oder eine gleichgeschlechtliche **Lebenspartnerschaft** gemäß **§ 1 Abs. 1 S. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz** jeweils **nur vor** einem (nach dem Personenstandsgesetz hierfür zuständigen) **Standesbeamten** geschlossen werden.

Hierbei handelt es sich nicht um Formvorschriften im eigentlichen Sinne, sondern um **Zuständigkeitserfordernisse**, da die privatrechtlichen Erklärungen rechtswirksam nur vor diesen zuständigen Stellen des Öffentlichen Rechts abgegeben werden können.

III. Folgen eines Formverstößes § 125 BGB

§ 125 BGB: Nichtigkeit wegen Formmangels

¹*Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.*

²*Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.*

Werden **gesetzliche Formvorschriften** nicht eingehalten, ist die dagegen **verstoßende** Erklärung bzw. das Rechtsgeschäft gemäß **§ 125 S. 1 BGB nichtig**.

Bei einem **Verstoß gegen eine vereinbarte Form**, ist die betreffende Erklärung/das Rechtsgeschäft nach **§ 125 S. 2 BGB** im Zweifel **ebenfalls nichtig**.

Der Form nicht genügende Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte leiden daher an einem derart schweren Fehler, dass die beabsichtigten Rechtsfolgen nicht eintreten können/nicht eintreten dürfen.

Formnichtige Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen sind damit zwar **tatsächlich, aber nicht rechtlich existent**.

Dies gilt grundsätzlich **auch** dann, **wenn** eine Seite den Formmangel **schuldhaft verursacht** hat. Die Berufung auf eine herbeigeführte Formwidrigkeit verstößt lediglich dann gegen das Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und ist somit rechtsmissbräuchlich, wenn eine Partei nicht um die Formbedürftigkeit weiß und die andere bewusst von der Wahrung der Form absieht, um sich nachher auf die Nichteinhaltung der Form und damit auf die Nichtigkeit berufen zu können („Edelmann-Fall“).

Ist ein Rechtsgeschäft wegen Formverstößes nichtig, bedarf es grundsätzlich einer Neuvernahme, damit die entsprechenden Rechtsfolgen zur Entstehung gelangen. Wird jedoch eine formungültige Verpflichtung erfüllt, ordnet das Gesetz in manchen Fällen die **Heilung** der an sich nichtigen Verpflichtung an:

- So bedarf etwa ein **Grundstückskaufvertrag** nach § 311b Abs. 1 S. 1 BGB der notariellen Beurkundung.
Ein ohne Einhaltung dieser Form geschlossener Grundstückskaufvertrag wird jedoch gemäß **§ 311b Abs. 1 S. 2 BGB** gültig, sobald seine Erfüllung durch Auflassung und Eintragung in das Grundbuch (§§ 873, 925 BGB) erfolgt.
- Auch ein **Schenkungsversprechen** ist nach § 518 Abs. 1 S. 1 BGB notariell zu beurkunden.
Dieser Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung aber ebenfalls geheilt, **§ 518 Abs. 2 BGB**.
- **Verbraucherdarlehensverträge** sind gemäß § 494 Abs. 1 BGB nichtig, wenn die notwendige Schriftform (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB) nicht eingehalten ist.
Sie werden aber nach **§ 494 Abs. 2 S. 1 BGB** gültig, sobald der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt.

- Und eine **Bürgschaftserklärung** muss nach § 766 S. 1 BGB ebenfalls schriftlich erfolgen.
Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, wird der Mangel dieser Form jedoch auch hier geheilt, § 766 S. 3 BGB.

§ 311b BGB: Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

(1) ¹Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung.

²Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

(2) bis (5) ...

§ 518 BGB: Form des Schenkungsversprechens

(1) ¹Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.

²Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

(2) Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

§ 494 BGB: Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag und die auf Abschluss eines solchen Vertrags vom Verbraucher erteilte Vollmacht sind nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in Artikel 247 §§ 6 und 9 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) ¹Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Verbraucherdarlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt.

²Jedoch ermäßigt sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn die Angabe des Sollzinssatzes, des effektiven Jahreszinses oder des Gesamtbetrags fehlt.

(3) bis (7) ...

§ 766 BGB: Schriftform der Bürgschaftserklärung

¹Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich.

²Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

³Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

Die Heilung hat dabei keine rückwirkende Kraft, sondern führt nur zur Gültigkeit ex nunc. Noch nicht erfüllte Leistungen müssen daher von nun an erbracht werden. Zugleich liefert die Heilung aber auch einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen des durch die Verfügung bereits Erlangten, so dass ein **Bereicherungsausgleich nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ausscheidet**, da dieser nur möglich ist, wenn die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgte.